



**Prüfungsordnung für den
Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit
mit dem Abschluss Master of Science
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 28.08.2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 15 Abschlussarbeit (Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal. Die Absolvent*innen des Studienganges Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science verfügen sowohl über ein breites als auch hochspezialisiertes Wissen im Bereich der Psychologie, das den aktuellen Stand der Wissenschaft und ihrer Anwendung beinhaltet. Sie sind in der Lage, konkrete innovative Fragestellungen und Probleme, in denen spezifische psychologische Fertigkeiten notwendig sind, sowohl in der praktischen Anwendung als auch in der Forschung und Wissenschaft eigenständig zu lösen. Dies umfasst auch die Fertigkeit, neue psychologische diagnostische Testverfahren, spezifische Auswertemethoden oder Interventionsmaßnahmen zu entwickeln, zu validieren und zur Dissemination zu bringen. Damit sind die Absolvent*innen zur Leitung und Gestaltung komplexer und unvorhersehbarer Arbeits- oder Lehrkontexte befähigt und können auch neue strategische Ansätze wissenschaftlich begründet entwickeln, kommunizieren und umsetzen. Sie können Leitungsfunktionen in der Berufspraxis sowie der Wissenschaft übernehmen, da sie sowohl Methodenkompetenz im Bereich der psychologischen Anwendung und Forschung als auch kommunikative Kompetenz besitzen. Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science erfüllt, wer
 1. den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Science Psychologie mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) und einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern an einer in- oder ausländischen Hochschule nachweist, der die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Prüfungsleistungen in psychologischer Methodenlehre (empirisch-psychologische Forschungsmethoden sowie Versuchsplanung und -auswertung) und Statistik (Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik) im Umfang von mindestens 14 LP.
 - b) Prüfungsleistungen in Psychologischer Diagnostik im Umfang von mindestens 8 LP.
 - c) Prüfungsleistungen in nicht-psychologischen Fächern im Umfang von maximal 18 LP.
 - d) Prüfungsleistungen für berufsbezogene Pflicht-Praktika im Umfang von maximal 16 LP.
 2. den Nachweis erbringt, dass sie*er die englische Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) beherrscht. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
 - a) Abiturzeugnis,
 - b) Nachweis über einen UNiCert-Abschluss der Stufe II,
 - c) Cambridge First Certificate of English A oder B,
 - d) Nachweis über einen TOEFL Test: paper-based (PBT): mind. 550 Punkte, oder internet-based (iBT) mind. 72 Punkte oder
 - e) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 5.5.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science einschließlich des Moduls "Thesis" beträgt vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein LP stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand einer*eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte). Der tatsächliche Arbeitsaufwand einzelner Studierender zum Erreichen der Lernergebnisse kann variieren.

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich des Moduls "Thesis" innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen (§ 11) hat spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle die Modalitäten, wie z.B. die An- und Abmeldezeiträume.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschul-lehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die*der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten (Thesen) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n bzw. die*den Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind entsprechend Absatz 6 Satz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidat*innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prü-

- fung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidat*innen können sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*innen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärzt*in verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidat*innen dies schriftlich mitgeteilt.
 - (3) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen und von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (4) Die Kandidat*innen können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
 - (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidat*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben ist,
2. eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module einschließlich des Moduls "Thesis". Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Absatz 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

Forschungsmethoden und Diagnostik		
MPsy MD.1	Forschungsmethoden	10 LP
MPsy MD.2	Psychologische Diagnostik	6 LP
MPsy MD.3	Psychologische Gutachten	4 LP
Grundlagenfächer		
MPsyAUG GF.1	Neurokognitive Psychologie	6 LP
MPsyAUG GF.2	Sozial- und Persönlichkeitspsychologie	6 LP
MPsyAUG GF.3	Angewandte Entwicklungspsychologie	6 LP
Anwendungsfächer		
MPsyAUG AN.1	Gesundheitspsychologie	6 LP
MPsyAUG AN.2	Angewandte Neurowissenschaften	6 LP
MPsyAUG AN.3	Arbeitspsychologie	6 LP
MPsyAUG AN.4	Umweltpsychologie	6 LP
MPsyAUG AN.5	Mensch-Technik-Interaktion	6 LP
Professionalisierung		
MPsy Pr.1	Forschungsorientiertes Praktikum (Projektarbeit - AUG)	6 LP
MPsyAUG Pr.2	Berufsbezogenes Praktikum	11 LP
Ergänzungsfach		
Es ist eines der folgenden Module zu wählen:		
MPsyAUG EF.1	Sportwissenschaft	5 LP
MPsyAUG EF.2	Unterrichtsforschung	5 LP
MPsyAUG EF.3	Sonderpädagogische Förderung im Förderbereich Lernen	5 LP
MPsyAUG EF.4	Sonderpädagogische Förderung im Förderbereich der emotional-sozialen Entwicklung	5 LP
MPsyAUG EF.5	Arbeitswissenschaft	5 LP
MPsyAUG EF.6	Konzepte und Modelle der Personal- und Wirtschaftspsychologie für die organisationale Praxis und Anwendung im Marketing	5 LP
BWiWi 2.5	Marketing	9 LP

Im Wahlpflichtbereich „Ergänzungsfach“ sind insgesamt 5 LP zu erwerben. Wird das Modul BWiWi 2.5 Marketing (9 LP) gewählt, werden für die Berechnung der Gesamtnote nur 5 LP berücksichtigt.

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie gegebenenfalls eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 4. gegebenenfalls den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 6. dem Umfang der Arbeitslast der Prüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 7. ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt.
- (2) LP sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls

erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Absatz 1.

- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde, besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses hat dieser zu berücksichtigen, dass die*der bestellte Prüfer*in die beantragte Sprache prüfungssicher beherrscht.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidat*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidat*innen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzer*in kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.

Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.

- c) Die*der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidat*innen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*einem Prüfer*in festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidat*innen über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Bei Krankheit der Kandidat*innen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.
- b) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten ("E-Prüfung")

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Kandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und

Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Kandidat*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Kandidat*innen ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

5. Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren beantwortet die*der Kandidat*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfer*innen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die*der Kandidat*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %
	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten

- 2. Prüfungsfragen,
 - 2. die erforderliche Mindestzahl der zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 - 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - 4. die von der*dem Kandidat*in erzielte Note.
- g) Die Prüfer*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat*innen auswirken.

5. **Sammelmappe**

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die gemäß § 16 Absatz 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 6 bestellt ist.
- d) Die Bekanntgabe der Bewertung gemäß Buchstabe b) Satz 2 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung.
- e) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und gegebenenfalls durch die*den zur*zum Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- f) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)

- (1) Für jede*n Studierende*n richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Prüfungen und mit dem Modul "Thesis" verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Absatz 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die*der Studierende zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Masterstudienganges nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidat*innen ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der

- Nachweis von mindestens 60 LP gemäß § 10. Weitere Voraussetzungen sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer*inem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von dieser*diesem Prüfer*in betreut. Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
 - (3) Auf Antrag der Kandidat*innen sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidat*innen rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
 - (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
 - (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidat*innen die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absätze 2 und 3.
 - (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.
 - (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
 - (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*einer der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die*der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der*dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine der Noten mindestens "ausreichend" und eine weitere "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
 - (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidat*innen erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidat*innen bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.

- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidat*innen spätestens 12 Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Der Bearbeitungsumfang für das Modul "Thesis" beträgt 30 LP, davon entfallen 28 LP auf die Abschlussarbeit (Thesis) sowie 2 LP auf die unbenotete Studienleistung.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Sofern in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen wird, errechnen sich die jeweiligen Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note des Moduls "Thesis". Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17

Zusatzleistungen

- (1) Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Studiengangs mit dem Abschluss Master of Science, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidat*innen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die*der Kandidat*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie die Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Human- und Sozialwissenschaften sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der*des Kandidat*in händigt die Bergische Universität Wuppertal Zeugnisse auch in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studienganges Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science wird gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2023/2024 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Umwelt und Gesundheit mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal vom 29.05.2017 (Amtl. Mittlg. 33/17), zuletzt geändert am 19.04.2023 (Amtl. Mittlg. 10/23), aufgenommen haben, können ihre Prüfungen einschließlich des Moduls "Masterarbeit" bis zum 31.03.2026 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Die im Folgenden in der linken Spalte der Tabelle aufgelisteten und gemäß der Prüfungsordnung vom 29.05.2017 (Amtl. Mittlg. 33/17), zuletzt geändert am 19.04.2023 (Amtl. Mittlg. 10/23), erbrachten Module werden bei Wechsel in diese neue Prüfungsordnung jeweils als die entsprechend in der rechten Spalte genannten Module – unter Änderung des gegebenenfalls jeweils abweichenden LP-Umfangs – anerkannt und auf diese angerechnet.

Module der Prüfungsordnung vom 29.05.2017 (Amtl. Mittlg. 33/17), zuletzt geändert am 19.04.2023(Amtl. Mittlg. 10/23)		Module dieser Prüfungsordnung	
A.1 Forschungsmethoden	12 LP	MPsy MD.1 Forschungsmethoden	10 LP
A.2 Psychologische Diagnostik	8 LP	MPsy MD.2 Psychologische Diagnostik	6 LP
H Erstellung und Präsentation psychologischer Gutachten	5 LP	MPsy MD.3 Psychologische Gutachten	4 LP
B.1 Neurowissenschaften	8 LP	MPsyAUG GF.1 Neurokognitive Psychologie	6 LP
C.1 Evolutionäre Sozialpsychologie oder C.2 Beziehungsforschung	8 LP	MPsyAUG GF.2 Sozial- und Persönlichkeitspsychologie	6 LP
F.2.1 Gesundheitspsychologie	8 LP	MPsyAUG AN.1 Gesundheitspsychologie	6 LP
G.1 Projektarbeit	8 LP	MPsy Pr.1 Forschungsorientiertes Praktikum (Projektarbeit - AUG)	6 LP
G.2 Berufspraktikum	12 LP	MPsyAUG Pr.2 Berufsbezogenes Praktikum	11 LP

§ 23
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Human- und Sozialwissenschaften vom 12.07.2023.

Wuppertal, den 28.08.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

Inhaltsverzeichnis

Angewandte Entwicklungspsychologie	2
Angewandte Neurowissenschaften	3
Arbeitspsychologie	4
Arbeitswissenschaft	5
Berufsbezogenes Praktikum	5
Forschungsmethoden	6
Forschungsorientiertes Praktikum (Projektarbeit - AUG)	7
Gesundheitspsychologie	8
Konzepte und Modelle der Personal- und Wirtschaftspsychologie für die organisationale Praxis und Anwendung im Marketing	9
Marketing	10
Mensch-Technik-Interaktion	10
Neurokognitive Psychologie	11
Psychologische Diagnostik	12
Psychologische Gutachten	13
Sonderpädagogische Förderung im Förderbereich der emotional-sozialen Entwicklung	14
Sonderpädagogische Förderung im Förderbereich Lernen	15
Sozial- und Persönlichkeitspsychologie	16
Sportwissenschaft	17
Thesis	18
Umweltpsychologie	19
Unterrichtsforschung	20

MPSyAUG GF.3	Angewandte Entwicklungspsychologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen entwicklungspsychologische Theorien über die Lebensspanne und deren Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis. Sie beurteilen und bewerten Interventions-, Beratungs-, Trainings- oder Präventionsansätze vor dem Hintergrund von altersspezifischen Entwicklungsprozessen. Sie bewerten eigenständig den aktuellen entwicklungspsychologischen Forschungsstand und die wissenschaftlichen Forschungsansätze. Sie wählen altersangemessene Interventionsansätze entsprechend dem Stand der Forschung aus und können die Wirkprinzipien und deren Effektivität beurteilen und dies im kritischen wissenschaftlichen Diskurs im Team diskutieren und vertreten. Sie können anwendungsorientierte Projekte durchführen.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 72529 und die UBL 72530 erbracht wurden.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72392	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 72393	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2</p>				

MPsyAUG AN.2	Angewandte Neurowissenschaften	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen Theorien und Befunde aus dem Bereich der angewandten Neurowissenschaften und können diese beurteilen. Sie sind in der Lage, selbstständig Forschungsparadigmen zu erfassen und zu bewerten und aktuelle Ergebnisse der neurowissenschaftlichen Forschung zu interpretieren und kritisch zu reflektieren. Sie sind außerdem in der Lage, ihr erworbenes Wissen auf neue Anwendungsfelder zu übertragen. Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten einen kritischen wissenschaftlichen Diskurs über die Übertragung von neurowissenschaftlichen Forschungsbefunden in die Anwendung zu führen.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72549	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 73058	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPSyAUG AN.3	Arbeitspsychologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können Theorien und Erkenntnisse im Bereich der Arbeitspsychologie beurteilen und hinterfragen. Sie sind in der Lage, Modelle und aktuelle empirische Befunde zu bewerten und kritisch zu reflektieren. Sie überblicken psychologische Handlungsfelder im Arbeitskontext und übertragen Ergebnisse der arbeitspsychologischen Forschung in diese Anwendungsgebiete und sind in der Lage Ansatzpunkte für Veränderungen zu identifizieren. Sie sind durch ihre erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu einem kritischen wissenschaftlichen Diskurs befähigt.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72553	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 73060	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 72554	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPsyAUG EF.5	Arbeitswissenschaft	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen und verstehen die Grundlagen der Arbeitswissenschaft, einschließlich Arbeitsmedizin, Ergonomie und des Arbeitsschutzes, sowie deren Zusammenspiel im System „Mensch-Technik-Organisation“ und der Gesellschaft. Hierzu verfügen sie über Kenntnisse und Fertigkeiten für einen kritischen wissenschaftlichen Diskurs. Sie kennen theoretische Modelle und Konzepte zur Arbeit und Gesundheit und deren Einflussgrößen. Die Studierenden sind in der Lage, die Kriterien der menschengerechten Gestaltung der Arbeit in Hinblick auf den Schutz und die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit bei der Arbeit auf diese Modelle und Konzepte zu beziehen.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>			
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>			
Modulabschlussprüfung ID: 80390	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2 3
Modulabschlussprüfung ID: 80851	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2 3
Modulabschlussprüfung ID: 80852	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2 3
Modulabschlussprüfung ID: 80853	Antwortwahlverfahren	90 Minuten	2 3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>			

MPsyAUG Pr.2	Berufsbezogenes Praktikum	Gewicht der Note 0	Workload 11 LP
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen praktische Erfahrungen in psychologischen Handlungsfeldern beispielsweise in allgemeinen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung, Beratungsstellen, der Wirtschaft oder der Forschung. Sie kennen verschiedene Berufsfelder und sind in der Lage, ihr Wissen aus dem Master-Studium zu nutzen, um Fragestellungen der psychologischen Praxis zu verstehen, psychologische Forschungs- und Diagnosemethoden anzuwenden sowie bei Interventionen mitzuwirken.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen.</p>			
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>			

MPsy MD.1	Forschungsmethoden	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein vertieftes und erweitertes theoretisches Grundlagenwissen zu statistischen Verfahren. Sie wenden komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen an. Sie sind in der Lage, einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie und andere Anwendungsgebiete auf dieser Grundlage zu beurteilen und zu nutzen. Die Studierenden planen selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung, der Forschung in angrenzenden Bereichen oder der Forschung in anderen Anwendungsgebieten, führen solche Studien durch, werten sie aus und fassen sie zusammen. Sie bewerten wissenschaftliche Befunde sowie Neu- und Weiterentwicklungen in der Psychotherapie und anderen Anwendungsgebieten inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft, so dass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung in verschiedenen Anwendungsfeldern ableiten können. Die Studierenden sind befähigt zu einem kritischen wissenschaftlichen Diskurs aus einer forschungsmethodischen Perspektive und verfügen über Fertigkeiten zur praktischen computergestützten Anwendung fortgeschrittener statistischer Verfahren. Sie sind zur Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die eigene berufliche und psychotherapeutische Tätigkeit in der Lage.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72365	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2</p>				

MPsy Pr.1	Forschungsorientiertes Praktikum (Projektarbeit - AUG)			Gewicht der Note 0	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte praktische Erfahrung in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischen Behandlung. Sie sind in der Lage, wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Untersuchungen, auch im psychotherapeutischen Kontext, bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Untersuchungen zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen. Sie nutzen ihr Wissen, um Forschungsfragen zu entwerfen, in einem angemessenen Untersuchungsdesign zu spezifizieren und selbständig durchzuführen. Sie sind ebenfalls in der Lage die passenden Forschungsmethoden zu wählen, zu begründen und kritisch die möglichen Folgen ihrer Auswahl zu reflektieren. Sie können außerdem ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Sie haben Kenntnisse über die wissenschaftliche Präsentation und über die kritische Diskussion und Verteidigung von Forschungsergebnissen. Die Studierenden berücksichtigen bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen, die dem Erwerb von Kompetenzen als Versuchsleiter*in und von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studientherapeut*innen dienen und die zur Qualitätssicherung des Versuchsleiter*innenverhaltens bzw. bei Therapiestudien des Therapeut*innenverhaltens beitragen. Die Studierenden sind in der Lage, die Forschungsergebnisse in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation zu berücksichtigen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen.</p>					
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>2</p>					

MPSyAUG AN.1	Gesundheitspsychologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können zentrale Themen, Theorien und Befunde der Gesundheitspsychologie in ihren wichtigsten Anwendungsfeldern (z.B. Prävention und Intervention von Gesundheit und Krankheit) erläutern. Die Studierenden sind zudem in der Lage, präventive und rehabilitative Konzepte gesundheitspsychologischen Handelns zu beurteilen und auf Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Des Weiteren können Sie Befunde der Gesundheitspsychologie auf verschiedene Handlungsfelder im Gesundheitsbereich (z.B. Alkoholkonsum oder Mediennutzung) übertragen. Sie sind zu einem kritischen wissenschaftlichen Diskurs befähigt und können ihr späteres berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen begründen.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 72546 erbracht wurde.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72543	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 72544	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPSyAUG EF.6	Konzepte und Modelle der Personal- und Wirtschaftspsychologie für die organisationale Praxis und Anwendung im Marketing	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Problemstellungen der personal- und organisationspsychologischen Praxis zu erfassen und geeignete wissenschaftlich fundierten Methoden zu ihrer Bearbeitung auszuwählen und anzuwenden. Hierbei greifen sie auf aktuelle empirische Befunde sowie evidenzbasierte Konzepte und Theorien der angewandten Psychologie (insbesondere der Personal- und Organisationspsychologie sowie der Markt- und Werbepsychologie) zurück. Sie können die aktuelle Anforderungen der Gesellschaft beispielsweise über fundierte Konzepte der Markt- sowie Werbepsychologie konstruktiv lösen (hierzu gehören vor allem auch Fragestellungen des verantwortungsbewussten Konsums und der sozialökologischen Nachhaltigkeit). Sie in der Lage, Bedingungen in Arbeitssettings in einer Weise zu gestalten, die psychisches Wohlbefinden, Motivation und Leistungsfähigkeit sicherstellt, aber auch Innovationen und kreatives Denken fördert. Die Studierenden können Gestaltungs- und Anwendungsfelder der wirtschaftspsychologischen Praxis nutzen und sich an kritischen wissenschaftlichen Diskursen, die auch die Rolle der Wirtschaftspsychologie im gesellschaftlichen Wandel (Digitalisierung, Klimawandel und globale soziale Gerechtigkeit) betreffen, aktiv zu beteiligen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet. Für die Hausarbeit gilt: Umfang: 10 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 80449	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	3
Modulabschlussprüfung ID: 80450	Schriftliche Hausarbeit	8 Wochen	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

BWiWi 2.5	Marketing	Gewicht der Note 5	Workload 9 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen der Käuferforschung vertraut. Sie kennen die zentralen Methoden und Instrumente der Käuferforschung und können diese zur Kundenbeeinflussung im Marketing einsetzen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Einblicke in die Durchführung von empirischen Käuferstudien aus Marktforscher- und Probandensicht.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 36148	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MPsyAUG AN.5	Mensch-Technik-Interaktion	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden können Theorien und Erkenntnisse im Bereich der Mensch-Technik-Interaktion beurteilen und hinterfragen. Die Studierenden können selbstständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse erfassen und bewerten. Sie übertragen Ergebnisse der praxisorientierten Forschung in verschiedene Anwendungsgebiete und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten für einen kritischen wissenschaftlichen Diskurs.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen			
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.			
Modulabschlussprüfung ID: 72565	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2
Modulabschlussprüfung ID: 73064	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2
Modulabschlussprüfung ID: 72566	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

MPSyAUG GF.1	Neurokognitive Psychologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können Theorien und Erkenntnisse im Bereich der Kognitionspsychologie und der Neurowissenschaften beurteilen und hinterfragen. Sie erfassen und beurteilen selbstständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse, insbesondere solche, die neuronale und kognitive Grundlagen normalen und gestörten Verhaltens und Erlebens betreffen, um sie bei der eigenen beruflichen Arbeit zu nutzen. Sie können Ergebnisse der neurokognitiven Forschung in verschiedene Anwendungsgebiete übertragen und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten für einen kritischen wissenschaftlichen Diskurs.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72383	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPsy MD.2	Psychologische Diagnostik	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein vertieftes und erweitertes Wissen zu statistischen Modellen psychologischer Tests und diagnostischer Verfahren im Allgemeinen. Sie entwickeln und bewerten psychodiagnostische Verfahren und Maßnahmen nach aktuellen testtheoretischen Modellen. Sie treffen darüber hinaus auf dieser Grundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch mögliche Folgen. Sie sind in der Lage, eigene diagnostische Entscheidungen mit theoretischem und methodischem Wissen zu begründen und hinsichtlich alternativer Entwürfe kritisch zu reflektieren. Sie erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Darüber hinaus verfügen sie über vertiefte Kenntnisse zum gesamten diagnostischen Prozess, den einschlägigen Teststandards und der Bewertung des Nutzens diagnostischer Verfahren. Die Studierenden erheben und beurteilen systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72373	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	3
Modulabschlussprüfung ID: 72516	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPsy MD.3	Psychologische Gutachten	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP		
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte und erweiterte diagnostische Kenntnisse. Die Studierenden erstellen Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung. Sie entscheiden nach wissenschaftlichen Kriterien, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patient*innen situationsangemessen anzuwenden sind.</p> <p>Die Studierenden führen diese Verfahren unter Berücksichtigung von Verlaufs- und Veränderungsprozessen im Einzelfall durch, werten die Ergebnisse aus und interpretieren die Ergebnisse. Sie setzen diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein. Die Studierenden bearbeiten und bewerten wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung. Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse einer Begutachtung in einem psychologisch-psychotherapeutischen Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung korrekt darzustellen, zu bewerten und professionell zu präsentieren.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang: 8 - 20 Seiten</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 72518	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	2	2	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>					

MPsyAUG EF.4	Sonderpädagogische Förderung im Förderbereich der emotional-sozialen Entwicklung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden lernen/erhalten entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf der Grundlage ihres Wissens über Erklärungsmodelle für internalisierende und externalisierende Beeinträchtigungen der Emotional-sozialen Entwicklung Interventionen für die Förderung von Schüler*innen gezielt zu nutzen, • vertiefendes Wissen über status-, prozess- und förderdiagnostische Diagnosestrategien bei Beeinträchtigungen der Emotional-sozialen Entwicklung, • auf Grundlage diagnostischer Informationen die Funktionsweise von Verhaltensproblemen zu verstehen, Förderhypothesen abzuleiten und Interventionen zu entwickeln sowie Emotional-soziale Beeinträchtigungen als systemisches Problem zu verstehen, • die Förderung von Schüler*innen mit Beeinträchtigungen der Emotional-sozialen Entwicklung zu organisieren und die Wirksamkeit von Interventionen zu überprüfen; <p>Oder die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ethische und moralische Grundlagen der Beratung, • Verhalten und Kommunikation ihrer Schüler*innen im Kontext von Schule, Familie und Umfeld unter Verwendung von Kommunikationstheorien und Beratungsmodellen zu analysieren, • förderrelevante Informationen im Gespräch gezielt zu erheben, • unter Verwendung unterschiedlicher Beratungstechniken bei Familien, Schüler*innen sowie anderen Lehrkräften die Voraussetzungen für Erkenntnis- und Veränderungsprozesse zu schaffen und das System von Kindern und Jugendlichen mit in den Beratungsprozess einzubeziehen und in einer Kind-Umfeld-Analyse zu verstehen, • Techniken und Strategien der Selbstreflexion und Qualitätssicherung. <p>Die Studierenden sind dabei in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Förder- oder Beratungsprozess durch angemessene Verfahren der Verhaltensverlaufdiagnostik zu evaluieren oder • ihre Interventionen und den Beratungsprozess an die Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen anzupassen sowie • ihre Arbeit sowohl alleine als auch in multiprofessioneller Kooperation zu organisieren. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 75100	Mündliche Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

MPSyAUG EF.3	Sonderpädagogische Förderung im Förderbereich Lernen	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über fundiertes Wissen in der Diagnostik, Prävention und Förderung von Kompetenzen, die im Förderbereich Lernen relevant sind (z.B. Schriftsprache, Mathematik und (Bildungs-)Sprache), • sind in der Lage, diagnostische Entscheidungen anhand von Evaluationsergebnissen zu treffen sowie aus diesen Entscheidungen pädagogische Interventionen und Förderpläne abzuleiten und zu begründen, • sind in der Lage, den Erfolg der eingesetzten Förderstrategien hinsichtlich ihrer Effektivität in unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsbereichen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden (z.B. der Einzelfallanalyse von Lernverlaufsdiagnostiken) zu evaluieren, • können Förderpläne erstellen, in denen mit Hilfe von diagnostischen Ergebnissen und Kompetenzmodellen Förderziele spezifiziert, gezielte Förderung für diese Förderziele geplant sowie die Zielerreichung evaluiert wird. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 75070	Schriftliche Prüfung (Klausur)	60 Minuten	unbeschränkt	3
Modulabschlussprüfung ID: 75072	Elektronische Prüfung	60 Minuten	unbeschränkt	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

MPSyAUG GF.2	Sozial- und Persönlichkeitspsychologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden haben vertiefte Einsicht in neue theoretische Entwicklungen und empirische Befunde der Persönlichkeits- und Sozialpsychologie erworben. Sie sind in der Lage, das komplexe Zusammenspiel von sozialen und Persönlichkeitsprozessen zu reflektieren. Sie erfassen und beurteilen selbstständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund verschiedener theoretischer Ansätze, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Sie können persönlichkeits- und sozialpsychologische Theorien anwenden, um Lösungsansätze für aktuelle gesellschaftliche Probleme zu generieren. Sie sind dazu befähigt, Erfahrungen mit Hilfe theoretischer Konzepte der Sozial- und Persönlichkeitspsychologie zu reflektieren. Sie sind in der Lage, Aufgabenstellungen eigenständig als auch im Team durchzuführen und komplexe psychologische Zusammenhänge allgemeinverständlich zu kommunizieren.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72386	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 72525	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPSyAUG EF.1	Sportwissenschaft	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über umfangreiches Fachwissen hinsichtlich der Pathologie und Pathophysiologie aus sportmedizinischer Sicht relevanter internistischer und neurologischer Erkrankungen. Sie sind damit in der Lage, wichtige pathophysiologische Aspekte ausgewählter Erkrankungen darzustellen, diese in ihrer Bedeutung zu bewerten sowie Leitsymptome dieser Erkrankungen zu erkennen und therapeutische Konsequenzen abzuleiten. Sie können eigenverantwortlich präventive Bewegungskonzepte sowie rehabilitative Therapiekonzepte für ausgewählte Sport- und Patientengruppen beschreiben, planen, durchführen, auswerten, reflektieren und neue Konzepte entwickeln.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72636	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	3
Modulabschlussprüfung ID: 72641	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	3
Modulabschlussprüfung ID: 72642	Antwortwahlverfahren	90 Minuten	2	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPsyAUG Pr.3	Thesis	Gewicht der Note 30	Workload 30 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden können unter Verwendung psychologischer Methoden eine Fragestellung in einem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Kriterien selbständig bearbeiten. Sie sind in der Lage, eine wissenschaftliche Untersuchung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Außerdem sind sie befähigt, die Versuchsergebnisse zu bewerten und relevante Sachverhalte kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren. Sprachliche und formale Kriterien der Gestaltung von wissenschaftlichen Arbeiten können von den Studierenden angemessen erfüllt werden. Die Studierenden sind in der Lage, in Abhängigkeit des Fortschritts der Masterarbeit, deren Konzeption, Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse vor einem kritischen Fachpublikum vorzustellen und im wissenschaftlichen Diskurs zu verteidigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 LP gemäß § 10 der Prüfungsordnung. Die LP können aus beliebigen, auch aus noch nicht abgeschlossenen Modulen, nachgewiesen werden.				
Modulabschlussprüfung ID: 72598	Abschlussarbeit (Thesis)	6 Monate	1	28
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

MPSyAUG AN.4	Umweltpsychologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können Theorien und Erkenntnisse im Bereich der Umweltpsychologie beurteilen und hinterfragen. Sie sind in der Lage, Modelle, Forschungs- und Interventionsmethoden sowie aktuelle empirische Befunde zu bewerten und kritisch zu reflektieren. Sie überblicken umweltpsychologische Forschungsfelder und übertragen ihr Wissen in den problem- und anwendungsorientierten Kontext der Veränderungen von Einstellungen und Verhalten. Zudem sind die Studierenden in der Lage verschiedenste Umwelten (z.B. Wohn- und Freizeitumwelten, technische Systeme und Arbeitsumwelten) zu bewerten und menschengerecht zu gestalten. Sie verfügen darüber hinaus über Kenntnisse und Fertigkeiten für einen kritischen wissenschaftlichen Diskurs.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72559	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 73063	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 72560	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPSyAUG EF.2	Unterrichtsforschung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können Theorien und Modelle von Unterricht einordnen und sie im Hinblick auf ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen, ihre Zielsetzungen und ihr Verständnis von Bildung und Lernen vergleichen und überprüfen. Die Studierenden kennen Modelle zu Determinanten erfolgreichen Lernens und können zentrale individuelle sowie unterrichts- und lehrkraftbezogene Bedingungen benennen und in ihrer Bedeutung für erfolgreiches Lernen kritisch einordnen. Dazu kennen die Studierenden Zielsetzungen, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang: 6 - 9 Seiten</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72148	Schriftliche Hausarbeit	8 Wochen	2	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung